3. Richtlinien

[1]Die in den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. [2]Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzung bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Abschnitt 3.4.1.4 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Bei einer Lufttemperatur unter 10°C und einer Temperatur der Unterlage unter 8°C sollten Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.